

Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

26. Juni 2006

Stand:

Zuletzt geändert am 26. Mai 2023

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 26. Juni 2006: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2006, Seite 16ff.;
- b) 1. Änderung vom 27. Februar 2019: BekR Nr. 03/2019, S. 44ff.;
- c) 2. Änderung vom 30. März 2020: BekR Nr. 06/2020, S. 8 f.;
- d) 3. Änderung vom 27. Mai 2020: BekR Nr. 10/2020, S. 9;
- e) 4. Änderung vom 4. November 2021: BekR Nr. 11/2021, S. 7ff.;
- f) 5. Änderung vom 26. Mai 2023: BekR Nr. 08/2023, S. 6f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Einberufung der Sitzung	2
§ 3 Sitzungen	2
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit	4
§ 6 Abstimmung in den Gremien	4
§ 7 Wahlen in den Gremien.....	5
§ 8 Antrags- und Rederecht.....	5
§ 9 Eilentscheidungsrecht	6
§ 10 Niederschrift.....	6
§ 11 Elektronische Form	6
§ 12 Verstöße gegen die Verfahrensordnung	6

§ 12a Gemeinsame Sitzungen von Senat und Universitätsrat	7
§ 12b Video- und Telefonkonferenzen; Zuschaltung	7
§ 13 In-Kraft-Treten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Verfahrensordnung gilt für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Mannheim (nachfolgend Gremien), soweit eine Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. ²Sie gilt nicht für das Rektorat und die Dekanate; abweichend von Halbsatz 1 findet § 12b auf die Dekanate entsprechende Anwendung, soweit diese in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen. ³Auf den Universitätsrat findet diese Verfahrensordnung nach näherer Maßgabe des § 12a ausschließlich im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit dem Senat Anwendung.
- (2) ¹Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Sie können auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

§ 2 Einberufung der Sitzung

- (1) ¹Gremien der Universität werden durch ihren Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen, sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. ³Die Sitzungstermine eines Semesters sollen spätestens am Semesterbeginn festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung des Gremiums verlangen. ²Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Gremiums liegt, muss die Einberufung durch den Vorsitzenden innerhalb eines Monats erfolgen.
- (3) ¹Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. ²Auf Verlangen des Rektorats ist er verpflichtet, das Gremium einzuberufen.

§ 3 Sitzungen

- (1) ¹Die Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich. ²Soweit die Öffentlichkeit der Sitzungen gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (2) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende des Gremiums kann Bedienstete des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(4) ¹Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden des Gremiums besonders angeordnet oder vom Gremium beschlossen wird,
3. die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

²Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden.

³Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁴In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise den hiervon betroffenen Stellen im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. ⁵Über Satz 4 hinausgehend unterrichten der Senat und die Fakultätsräte die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessenem Umfang über ihre Tätigkeit, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar und zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz erforderlich ist; insbesondere sollen die wesentlichen Beschlüsse bekanntgegeben werden.

⁶Soweit nicht anders in dieser Verfahrensordnung, der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim oder durch ausdrücklichen Beschluss der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums festgelegt, erfolgt die Bekanntmachung an den für die Verteilung der Sitzungsniederschrift vorgesehenen Kreis von Personen und Einrichtungen (Protokollverteiler).

⁷Abweichend von Satz 6 dürfen Bekanntgaben über Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Sachverhalte nur den Personen und Einrichtungen mitgeteilt werden, die diese Informationen zwingend für ihre Tätigkeit benötigen; eine allgemeine Bekanntgabe über den Protokollverteiler erfolgt nicht. ⁸Soweit Bekanntgaben auf entsprechenden Beschluss hochschulöffentlich erfolgen sollen, werden die betroffenen Informationen auf vor dem Zugriff Dritter geschützten zentralen Seiten des Intranets der Universität oder in anderer entsprechend geschützter Form bekanntgegeben.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Gremienmitgliedern den Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) ¹Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Gremien eingereicht werden. ²In besonderen Ausnahmefällen können

Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen). ³Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Gremium.

§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf aufgrund der Verfahrens- oder Geschäftsordnung. ³Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. ²Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden. ³§ 4 Absatz 5 der Wahlordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt.
- (4) [*gestrichen*]
- (5) ¹Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ²Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. ³Hierauf ist bei der Einberufung zur zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.
- (6) ¹Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. ²Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 6 Abstimmung in den Gremien

- (1) ¹Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des betroffenen Gremiums eine geheime Abstimmung beantragt. ⁶In anderen Angelegenheiten ist auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (2) Die Vorschriften des § 20 (Ausschlussgründe) und des § 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Besorgnis der Befangenheit) bleiben unberührt.

§ 7 Wahlen in den Gremien

- (1) ¹Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten einschließlich des Vorsitzenden erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gilt das Los. ⁵Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gezählt.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder und gegebenenfalls der Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Gruppe, der das zu wählende Mitglied angehört. ²Der Senat ist an den Vorschlag der Gruppe nicht gebunden, es sei denn, dies ist durch Gesetz anders geregelt. ³Die jeweilige Gruppe hat ihre Vorschläge innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden Frist der Gremiengeschäftsstelle vorzulegen, damit die vorgeschlagenen Kandidaten und gegebenenfalls Stellvertreter auf den Wahlzetteln eingetragen werden können; der Wahlzettel muss so gestaltet sein, dass an Stelle der vorgeschlagenen auch andere Namen eingetragen werden können. ⁴Das Gremium kann beschließen, dass das Wahlverfahren ohne vorherige Eintragung der Kandidaten auf den Wahlzetteln erfolgt.
- (3) Bei den in den Gremien vorzunehmenden Wahlen und Vorschlägen zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.
- (4) Auf die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder finden Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 keine Anwendung; § 18 Absatz 2 Satz 4 bis 6 sowie Absatz 3 Satz 4 und 5 LHG bleibt unberührt.
- (5) Soweit nach dem Landeshochschulgesetz Abwahlen in den Gremien durchgeführt werden können, finden Absatz 1 und 3 auf diese entsprechende Anwendung, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 8 Antrags- und Rederecht

- (1) ¹Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Gremiums. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Betrifft ein Antrag nicht die Punkte der Tagesordnung oder liegt er außerhalb des Aufgabenbereichs des Gremiums, wird der Antrag ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Gremiums sowie die Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- (3) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.

§ 9 Eilentscheidungsrecht

- (1) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 bis 15 Landeshochschulgesetz. ²Im Übrigen können die Gremien durch ihre Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen.

§ 10 Niederschrift

- (1) ¹Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ²Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. ³Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Niederschrift geht den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in der Sitzung genehmigt. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt "Genehmigung des Protokolls" zulässig. ³Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum entsprechenden Protokoll zu nehmen.

§ 11 Elektronische Form

- (1) Die Mitglieder des Gremiums können beschließen, die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form zuzulassen.
- (2) ¹Ferner kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. ²Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 12 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 12a Gemeinsame Sitzungen von Senat und Universitätsrat

- (1) Soweit nach dem Landeshochschulgesetz eine gemeinsame Sitzung des Senats und des Universitätsrats durchzuführen ist, findet die Verfahrensordnung auf diese Sitzung Anwendung, soweit die nachstehenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.
- (2) Der Vorsitzende des Universitätsrats gilt für die gemeinsame Sitzung als Vorsitzender im Sinne der Verfahrensordnung.
- (3) Die Mitglieder des Senats und des Universitätsrats gelten für die gemeinsame Sitzung, insbesondere bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten, gemeinsam als Mitglieder des Gremiums im Sinne der Verfahrensordnung.
- (4) Eilentscheidungen in Angelegenheiten, die in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln sind, sind nicht zulässig.

§ 12b Video- und Telefonkonferenzen; Zuschaltung

- (1) ¹Sitzungen können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitzende. ³Die Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) ¹Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. ³Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- (4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.
- (5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.
- (6) ¹Bei Abstimmungen hat sich der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. ²Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung

festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. ⁴Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System fortgesetzt wird.

- (7) ¹Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.
- (9) ¹Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. ²In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.
- (10) ¹Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat ein Mitglied den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. ²Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um dem betroffenen Mitglied eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. ³Der Vorsitzende fordert das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; das Mitglied muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen. ⁴Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit in der Person des Vorsitzenden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; der stellvertretende Vorsitzende tritt dabei an die Stelle des Vorsitzenden.
- (11) Ein Mitschneiden von Sitzungen ist unzulässig.
- (12) ¹Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. ²Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied eines Gremiums über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. ³Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.
- (13) ¹Sachverständige und Bedienstete des Verwaltungsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 können auch über Video- oder Telefonkonferenzsysteme zu einer Sitzung zugeschaltet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

§ 13 In-Kraft-Treten

[nicht wiedergegeben]